



HOLZGERLINGEN

Benutzungsordnung

für das

Rektor-Franke-Haus

vom 29. November 1995, gültig ab 01. Dezember 1995



1. Allgemeines

Das Gebäude Böblinger Str. 28 - im folgenden "Altes Schulhaus" genannt - wurde in den vergangenen Monaten renoviert. Nach dem Umzug der Grundschule wurden Räumlichkeiten für die Unterbringung einer Kindergartengruppe umfunktioniert.

Das "Alte Schulhaus" soll zukünftig durch die Belegung verschiedenster Einrichtungen helfen, das kulturelle und künstlerische Angebot der Stadt Holzgerlingen zu erweitern.

2. Nutzungsmöglichkeiten

1. Ständige Einrichtungen

Derzeit umfasst das Gebäude folgende bleibende Nutzungen:

- Erdgeschoss: Kindergarten, Kunstgruppe
- 1. OG Stadtbücherei
- 2. OG Vorkindergarten, Gymnastik Kiga

2. Sonstige Räumlichkeiten

Die Stadt beabsichtigt weiter folgende Räumlichkeiten einer nicht vorbestimmten Nutzung freizugeben:

- 2. OG altes Lehrerzimmer, ca. 36 m²
- 3. OG altes Klassenzimmer, ca. 65 m²
- 3. OG altes Klassenzimmer, ca. 60 m²

Diese Räume können z.B. für kleinere Tagungen, Zusammenkünfte oder Seminare genutzt werden.

3. Nutzungsumfang

Die jeweils vermieteten Räume sind jeweils nur für den dafür vorgesehenen Verwendungszweck zu benutzen. Anderweitige Nutzungen sind mit der Stadtverwaltung abzusprechen.

Die Nutzung erfolgt nur in dem der Stadt gemeldeten und genehmigten zeitlichen Rahmen.

Die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten hat so zu erfolgen, dass die sonstigen Nutzer im Gebäude nicht beeinträchtigt werden.

Die einzelnen Nutzer erhalten Schlüssel für die jeweiligen Räumlichkeiten. Dies umfasst auch den Zugang am Haupteingang. Es muss sichergestellt werden, dass der Haupteingang, insbesondere in den Abendstunden, geschlossen ist. Eine Klingelanlage ist vorhanden.

Das Aufstellen der Tische, Stühle usw. ist stets Sache des Veranstalters, ebenso nach der Veranstaltung das ordnungsgemäße Aufräumen der Tische und Stühle. Die Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand der Stadt zurückzugeben.

Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Veranstalter. Die Stadt stellt dazu die notwendigen Müllgefäße bereit und sorgt

für deren Leerung. Die Regelungen der örtlichen Abfallwirtschaftssatzung über die Beseitigung von Abfällen sind einzuhalten. Insbesondere sind wiederverwertbare Stoffe (z.B. Altglas, Kartonagen, Blechdosen) vom Restmüll zu trennen und zu den Sammelstellen zu bringen.

4. Anträge auf Nutzung

Die feststehende und dauerhafte Nutzung von Räumlichkeiten wird der Stadt durch Überlassung eines Belegungs- und Zeitplan mitgeteilt. Änderungen an dieser Einteilung sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Für die Nutzung der sonstigen Räumlichkeiten (siehe Ziffer 2) ist ein Einzelantrag auf Überlassung bei der Stadt zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge. Für die Nutzung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

5. Schäden

Die von der Stadt überlassenen Einrichtungen sind pfleglich und sorgsam zu behandeln. Schäden sind der Stadt umgehend zu melden. Dies betrifft auch Mängel an den Versorgungseinrichtungen des Gebäudes (Heizung, Wasser, Strom).

Der Veranstalter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Stadt an den überlassenen Räumen samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.1995 in Kraft.

Ausgefertigt
Holzgerlingen, den 29.11.1995

gez.
Wilfried Dölker
Bürgermeister

